

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlfstraße 28, L.

Nr. 10.

Hamburg, den 9. März 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Die Zustände im Zimmergewerbe und die Lage der Zimmerer in Voizenburg. — Die Auflösung des sächsischen Bergarbeiterverbandes. — Wichtig für freie Hilfsklassen. — Berichte. — Baugewerbliches. — Sozialpolitisches. — Gewerkschaftliches und Lohnbewegung. — Bekanntmachungen der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer. — Jahres-Abrechnung des Verbandes deutscher Zimmerleute und verwandter Berufsgeoffenen für das Jahr 1894. — Arbeiterversicherung. — Literarisches. — Briefkasten der Redaktion. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen. — Verkehrslokale.

Lohnbewegung.

Der Bezug ist fernzuhalten: In **Düsseldorf** von den Plätzen Philipp Fuchs, Wunsch, Frank und Biesen, in **Flensburg** vom Platz Nießen, in **Izehoe** von der Zementfabrik, in **Ludwigshafen** vom Kutrer'schen Platz, von **Mürnberg**, in **Wandsbek** vom Koch'schen Platz und in **Sinschensfelde** vom Hartmann'schen Platz.

An die Auszahler der Wanderunterstützung.

Folgende Verbandsbücher und Reiselegitimationen sind anzuhalten und an uns einzusenden:

- Nr. 9222 Ad. Bierwagen,
- Nr. 12326 J. Nissen,
- Nr. 15972 E. Vater,
- Nr. 16592 Fr. Färber,
- Nr. 17107 C. Donath,
- Nr. 18118 A. Woithe.

Das Verbandsbuch, sowie die Reiselegitimation des Mitgliedes **C. Busz (Nr. 13 798)** ist angeblich in Mecklenburg gestohlen worden. Auch diese Bücher sind eventuell anzuhalten. Die Wanderunterstützung darf nur auf die Legitimation mit oben genannter Nummer ausbezahlt werden, bei welcher die Bezeichnung „Duplikat“ beigedruckt ist.

Rizdorf. Die Wanderunterstützung wird jetzt bei C. Raphael, Steinmeggstraße 55 vorne II., ausbezahlt.

Der Verbands-Vorstand.

Die Zustände im Zimmergewerbe und die Lage der Zimmerer in Voizenburg.

Nachdem an dieser Stelle schon öfter über die Zustände im Zimmergewerbe und die Lage der Zimmerer in größeren Städten referirt worden, ist es uns heute möglich, auch einmal über die Zustände im Zimmergewerbe und die Lage der Zimmerer in einer kleinen Stadt berichten zu können.

Voizenburg zählt annähernd 4000 Einwohner, es sind vier Zimmergeschäfte dort, in denen in nicht allzuschlechten Zeiten gewöhnlich 60 bis 65 Zimmergesellen und 10—14 Lehrburschen beschäftigt werden. Dieses Verhältnis zeigt schon, daß unsere Kameraden häufig auf „über Land

arbeiten“ angewiesen sind. Eine Arbeitsweise, die ganz eigenartige Zustände mit sich bringt!

In früheren Jahren, als die Arbeiten ausschließlich oder doch zum größten Theil noch in Tagelohn ausgeführt wurden, und den Mecklenburger Rittergutsbesitzern und Bauern es noch nicht so bequem als jetzt war, Milch, Butter, Schlachtvieh und Korn nach den größeren Handelsplätzen, wie zum Beispiel Hamburg und Berlin — an der Hamburg-Berliner Bahn liegt Voizenburg — auszuführen, da hatte das „über Land arbeiten“ noch einen anderen Charakter wie heute. Da gab es neben einer Schlafstube auf den Gütern in der Regel auch ganze oder aber mindestens halbe, das heißt warme Kost. Ebenso wurde mindestens Frühstückschnaps und Bier oder Buttermilch geliefert; der Lohn, der im baaren Gelde ausgezahlt wurde, kam immer, wenn nicht vollständig, so doch zum allergrößten Theile mit nach Muttern.

Ganz anders heute! Die Meister übernehmen fast alle Arbeiten im Afford, der Gutsbesitzer und ebenso der Bauer denkt natürlich nicht mehr daran, den Zimmerleuten noch irgend etwas Anderes, als höchstens einen Pferdeeimer zu Trinkwasser schuldig zu sein; er hält seinen Afford inne, zahlt dem „Meister“ zu den festgesetzten Terminen das Geld, und der mag dann zusehen, wie er mit „seinen Leuten“ fertig wird.

Der Meister zahlt nun Lohn, der selbstredend etwas höher ist wie früher, sonst kümmert er sich aber auch um nichts weiter. Wer die Arbeiten über Land nicht machen will, der mag seinetwegen verhungern, er bekommt schon Leute genug! Damit es an diesen nicht mangelt, werden eben Lehrlinge in Masse angelernt, wie wir schon weiter oben zeigten.

Das „über Land arbeiten“ ist heute mit einem wahrhaftigen Zigeunerleben verknüpft, wie wir gleich an folgendem Vorgang darthun wollen:

Im Frühjahr 1894 hatte ein Meister Arbeiten über Land angenommen. Die Arbeitsstelle war zirka vier Stunden von Voizenburg entfernt. Er rüstete sechs „seiner Leute“ mit zusammen fünf wollenen Decken aus und dann ging die Reise nach dem gelobten Lande vor sich. Dort angekommen, wurde zunächst die Schlafstube in Augenschein genommen; es war eine Art Extra-Kammer, direkt unter'm Dach. Die Unzulänglichkeit dieser Behausung war um so fühlbarer, weil die Schlafdecken im Nothfalle groß genug gewesen wären, um ein Schulkind zu bergen, ein Mann konnte sich damit aber nicht anders helfen, als er mußte entweder die Nase oder die Beine recht weit unter der Decke vorstrecken. Warmes Essen mußte selbst gekocht werden und zwar nach echter Zigeunerart: im Freien! Ebenso wurden auch im Freien die Speisen eingenommen, denn eine Baubude war nicht da, die mußte erst nebenbei, d. h. in der freien Zeit, Mittags und nach Feierabend, gefertigt werden, denn der Meister giebt für solchen „Lurus“ kein Geld aus.

Während dieses „Landlebens“ macht sich aber auch bei Vielen die Lust fühlbar, die geistlose, freie Zeit noch durch Ueberstunden todtzuschlagen. Die Meister wissen das, darum regen sie allwärts zu Ueberstunden an. Dann wird oft das Zigeunerleben noch dadurch verschönt, daß von

Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschänzt wird. So sinkt der Mensch geradezu zum gewöhnlichsten Arbeitsthier herab. Die Meister rechnen mit diesem systematisch gezüchteten Stumpfsinn. Im vorigen Jahre hatte z. B. ein Meister einen leisen Wink zu Ueberstunden gegeben und von Stunde an ging's vom „Sommerlager“ zur Arbeit und wenn die Sonne längst untergegangen war, wieder auf das Lager. Als dann der Meister die Ueberstunden auszahlen sollte, da wußte er natürlich nichts von seinem leisen Wink. Zunächst bestritt er, daß Ueberstunden gemacht worden seien, dann rebete er sich damit heraus, daß er an dem Bau nichts verdient, sondern noch zugefegt habe. Als ihm auch das nichts half, da zahlte er Einigen den verdienten Lohn aus, damit sie schwiegen, und die Uebrigen warten heute noch auf Bezahlung. Gewiß eine köstliche Erinnerung an die Sommerfrische!

Die angeführten Fälle — zu denen wir noch einige Duzend andere anführen könnten — werden genügen, um die Thatfache zu bestätigen, daß das „über Land arbeiten“ nicht nur allen Reiz verloren hat, sondern zu der traurigsten Arbeitsweise gehört, die im Zimmergewerbe überhaupt vorkommt.

Wenn aber auch das Angeführte schon recht tief blicken läßt, so muß doch noch ein Umstand angeführt werden, der sehr wesentlich dazu beiträgt, daß sich die Verhältnisse nach der ange deuteten Richtung immer noch weiter verschlechtern. In einer so kleinen Stadt getrauen sich nur sehr wenige Kameraden ein dreistes Wort zu reden, denn es ist ja war, man kommt da schnell herum. Die Meister halten zudem noch zusammen, um mißliebige Leute müde zu kriegen. Und das ist in einer kleinen Stadt noch darum leichter möglich als in einer Großstadt, weil die Zimmerer in den kleinen Städten zum größten Theil „an die Scholle gefesselt“ sind! Dies ist auch in Voizenburg so. Es hört sich freilich hübsch an, wenn man hört, daß in Voizenburg die meisten Zimmerer ein Stückchen Land bewirthschaften, ein Schwein einschlagen und zum Theil auch Hausbesitzer sind. Gerade dieser „Annehmlichkeit“ ist es zuzuschreiben, daß sie das Joch so ruhig tragen, das ihnen die Meister auflegen!

Das mag paradox klingen, und trotzdem trifft es zu. Denn das Eigenthum und die Landwirthschaft der Zimmerer in den kleinen Orten ist nichts weiter, als eine Sparkasse für den Winter. Wird Jemand im Sommer gemahregelt, muß er womöglich den Ort verlassen. Denn von seinem Eigenthum und seiner „Landwirthschaft“ kann er nicht lange leben, dann ist für ihn Alles dahin.

So fügt er sich willig in das kaum erträgliche Joch und ermöglicht es auf diese Art dem Meister, den Verdienst — besser, die Erträgnisse des „Eigenthums“ und der „Landwirthschaft“ — seiner Gefellen in seine Tasche zu stecken. Es ist ganz klar, daß solche Zustände gewissermaßen zu einem Bettkriechen führen und dies nutzen die Meister auf jede Art und Weise aus.

In Anbetracht dieser Umstände war es sicherlich schon viel, daß wir 1890 folgenden Lohn-tarif durchsetzten:

Lohnarif und Arbeitszeit für die Zimmerer in Boizenburg. 1890.

Arbeitszeit	Frühstück		Mittag		Beier		Lohnpr. Tag	
	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	M. M.	M. M.
1. April bis 31. Aug.:								
6 Uhr Morg. bis 7 Uhr Abds.	1/2		1 1/2		1/2		3,—	3,60
März u. September:								
6 Uhr Morg. bis 6 Uhr Abds.	1/2		1		1/2		2,80	3,40
Oktober und Februar:								
7 Uhr Morg. bis 6 Uhr Abds.	1/2		1		—		2,38	2,90
Die übrige Zeit:								
8 Uhr Morg. bis 4 Uhr Abds.	—		1		—		1,96	2,40

Anfang und Ende der Arbeitszeit muß auf der Baustelle genau eingehalten werden.

Es hat freilich nicht lange gedauert, daß dieser Tarif konsequent inne gehalten wurde, wie wir weiter oben schon andeuteten. Die Meister kennen die Unentschlossenheit in unseren Reihen zu gut und nutzen dieselbe darum zu ihren Gunsten aus.

Es fragt sich nun, was geschehen soll, um nicht immer noch weiter von Stufe zu Stufe herabgedrückt zu werden? Und hierauf ist die Antwort nicht schwer! Die weiter oben angedeuteten ungünstigen Umstände verlieren ihren Charakter, sobald wir eine geschlossene Masse bilden, sobald alle Kameraden, die unserem Zentralverband jetzt noch fern stehen, demselben beitreten. Es muß jeder einzelne Kamerad die erbärmlich kleinen Vortheile, die ihm der Meister gewährt, um uns auseinanderzuhalten, bei Seite lassen, denn durch eine gute Organisation können wir mehr erringen als so kleine Gnadengeschenke, die schließlich auch nur auf Kosten der übrigen Kameraden gewährt werden. Gilt doch heute schon der Kamerad als bevorzugt, den der Meister nach dem Tarif lohnt. Wie ganz anders stände die Sache, wenn Niemand duldet, daß auch nur ein Kamerad weniger Lohn bekommt, als der Tarif vorschreibt? Aber wie gesagt, um das durchzuführen zu können, muß sich jeder Zimmerer unserem Verbands anschließen!

Die Auflösung des sächsischen Bergarbeiterverbandes.

Der Gerichtsbeschuß betreffs Auflösung des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter lautet:

G. S. V. 95 Nr. 99. Eingegangen
G. N. F. III. Vc. 1872 95. beim K. Amtsgericht
Zwickau
12. Febr. 1895, 11 Uhr.

Beschluß.

Dem Vorstande des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter wird eröffnet, daß der unter diesem Namen auf Fol. 27 des bei dem Kgl. Amtsgerichte Zwickau geführten Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft einschließlich der bei ihr bestehenden Vererbungsstelle auf Grund § 78 Ziffer 1 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 hiermit das Recht der juristischen Persönlichkeit entzogen werde.

Diese Entschließung beruht auf nachstehenden Gründen:

Das bei Gericht eingereichte Statut, auf Grund dessen die Genossenschaft die nach § 72 Abs. 2 des genannten Gesetzes erforderliche Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern zum Eintrag in das Genossenschaftsregister und den Eintrag selbst erlangt hat, bezeichnet in § 3 als Zweck der Genossenschaft, daß sie durch einheitliche Organisation die materiellen Interessen ihrer — nach § 5 aus dem Kreise der Berg- und Hüttenarbeiter hervorgehenden — Mitglieder wahren und fördern wolle und zählt in § 4 die Mittel auf, durch welche dieser Zweck zunächst erreicht werden solle, § 4 hat zwar in einzelnen Punkten Abänderungen erfahren; eine Erweiterung der Vereinszwecke aber, die nach § 72 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ebenfalls der Genehmigung bedürftig hätte, ist vom königlichen Ministerium des Innern nicht genehmigt worden.

In der Generalversammlung vom 18. März 1888 ist nach Bl. 279 des II. Bandes der Genossenschafts-akten beschlossen worden, daß die Zeitung „Stück Auf“ von der Genossenschaft übernommen und demzufolge jedem Mitgliede der Genossenschaft ein Exemplar kostenfrei geliefert werde. Der Beschluß ist ausgeführt worden. In Nr. 18 der Zeitung vom 5. Mai 1894 wird Seite 2 Spalte 4 im Bericht über die Generalversammlung vom 29. April 1894 mitgeteilt, daß die Zeitungskasse im Jahre 1893 M. 15 525,30 in Einnahme und Ausgabe aufgewiesen habe und daß von der Einnahme M. 8185,64 auf Ueberweisungen aus der Genossenschaftskasse und M. 7030,44 auf Abonnements und Inserate entfallen seien. Aus der letzten Einnahmepost

und überdies aus den am Kopfe jeder Nummer mitgetheilten Abonnementsbedingungen ergibt sich, daß die Zeitung nicht bloß für die Mitglieder hergestellt wird, sondern sich auch an das allgemeine Publikum wendet. Die Generalversammlung vom 29. April 1894 hat nach Blatt 85 b. fg. des III. Bandes der Genossenschafts-akten einstimmig beschlossen, daß die Haltung und Leitung des Verbandsorgans, d. i. der erwähnten Zeitung, als richtig anerkannt werde.

Die Zeitung hat sich in den Dienst der Sozialdemokratie gestellt und vertritt alle von dieser verfolgten Zwecke, das ergibt die ganze Haltung des Blattes, von dem sich eine erhebliche Anzahl von Nummern bei den Akten befindet. Beispielsweise mag auf folgende Artikel hingewiesen werden: Nr. 33 vom 29. (soll heißen 19.) August 1893 Seite 1 „Zu den Landtagswahlen“, Nr. 42 vom 21. Oktober 1893 Seite 2 „Rückblick auf die Landtagswahlen“, Nr. 11 vom 17. März 1894 Seite 2 unter Sachien „Neuhäbtl“, Nr. 13 vom 31. März 1894 Seite 1 „Propaganda der That“, Nr. 27 vom 7. Juli 1894 Seite 1 „Was man in Sachsen vor hat“, Nr. 37 vom 15. September 1894 Seite 3 „Ein neues Mittel, die Sozialdemokratie unschädlich zu machen“. Daß die Zwecke der Sozialdemokratie noch andere sind, als die in §§ 3 und 4 des Genossenschaftsstatuts bezeichneten, bedarf nicht besonderer Darlegung. In der Zeitung haben in allen vorerwähnten Artikeln solche Zwecke ausdrückliche Vertretung gefunden. Weitere Beispiele enthalten u. A. folgende Aufsätze: Nr. 37 vom 10. September 1893 Seite 1 „Lohnzahlung an Minderjährige“, Nr. 1 vom 6. Januar 1894 Seite 3 „Die Bergwerke für die Vergleute“, Nr. 3 vom 20. Januar 1894 Seite 1 „Medizin und Kapitalismus“, Nr. 8 vom 24. Februar 1894 Seite 1 „Das Geheimnis der Sozialdemokratie“, Nr. 11 vom 17. März 1894 Seite 2 „Das Register der Staatsbeihilfe für das Kapital“.

Die Genossenschaft hat hiernach durch die Herausgabe und den Betrieb der Zeitung „Stück Auf“ sowohl unter ihren Mitgliedern, als auch unter dem allgemeinen Publikum ihre Wirksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten ausgedehnt, für deren Behandlung es ihr an der nach § 72 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes erforderlichen Genehmigung gebricht, demgemäß liegt die in § 78 Ziffer 1 an zweiter Stelle aufgestellte Voraussetzung für die Entziehung des Rechts der Persönlichkeit vor.

Daß die Entziehung erfolge, ist nicht unbedingt vorgeschrieben. Vielmehr ist die Möglichkeit offen gelassen, das Fortbestehen zu gestatten. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, muß hier aber als ausgeschlossen erscheinen, denn die Genossenschaft hat auch, abgesehen von ihrem Hinausgreifen über den ihr gestatteten Wirkungsbereich, eine Haltung beobachtet, die der öffentlichen Ordnung widerstrebt und mit den geltenden Gesetzen in Widerspruch steht.

Einmal pflegt sie in ihrer Zeitung über Vorkommnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, sowie über Unfälle in einer Art und Weise zu berichten, die die Arbeiter gegen die Arbeitgeber aufheizen und dadurch den öffentlichen Frieden untergraben muß. Es ist insobessen schon zur Anrufung des Strafrichters und, wie des Alten des Amtsgerichts Zwickau unter P. 110/92, P. 37, 53 und 172 173/94, sowie die hier eingeleiteten Akten des Landgerichts Zwickau unter A. III 81/94 ergeben, theils zur Verurtheilung des Angeklagten, theils dazu gekommen, daß vergleichsweise Privatgenugthuung geleistet worden ist.

Außerdem hat die Genossenschaft im Widerstreit zu § 24 des Vereinsgesetzes, zum Mindesten das Bestreben gezeigt, ihre Zahlstellen zu Zweigvereinen auszugestalten. Den Beweis hierfür liefert das, was in ihrer Zeitung unter der Ueberschrift „Vereinsnachrichten“ bekannt gegeben wird; darnach werden die Mitglieder an den Zahlstellen nicht bloß zur Bezahlung der Beiträge und zur Besprechung geistlicher Vergnügungen, sondern auch zur Besprechung über Genossenschaftsangelegenheiten zusammenberufen, zu vergl. z. B. Nr. 1 vom 6. Januar 1894 Friedrichsgrün, Nr. 7 vom 17. Februar 1894 Wielau, Nr. 11 vom 17. März, 1894 Zwickau und Deuben, Nr. 20 vom 19. Mai 1894 Deuben; in dem zuletzt erwähnten Falle ist das Erscheinen ausdrücklich als kämpfen für das gute Recht bezeichnet worden.

Die Steuertage werden denn auch vielfach und in den neueren Zeitungsnummern immer häufiger ohne Weiteres zugleich als Mitgliederversammlungen bezeichnet. Auf die Absicht, den Zahlstellen einen möglichst festen Zusammenhalt zu geben, weist der Umstand hin, daß es für sie nicht bloß, wie in § 17 der Statuten vorgelesen ist, Obmänner, sondern auch Stellvertreter der Obmänner giebt; einmal — zu vergl. Nr. 22 vom 2. Juni 1894 Hilbersdorf — wird sogar ein zweiter Stellvertreter erwähnt. Die Obmänner und die Stellvertreter vereinigen sich ferner, wovon das Statut nichts weiß, zu Konferenzen, zu vergleichen Nr. 35 vom 2. September 1893, Nr. 3, 4 und 5 vom 20. und 27. Januar, sowie 3. Februar 1894. Sie werden, ohne daß sich dies durch die Statuten rechtfertigen ließe, von den Mitgliedern der Zahlstellen gewählt, und wenn selbst diese Wahl nur die Bedeutung eines Vorschlags für den Vorstand hätte — zu vergl. Nr. 26 vom 30. Juni 1894 Lugau —, so machte sich durch sie doch immerhin eine gewisse Selbstständigkeit der Zahlstellen geltend. Das Nämliche gilt davon, daß bei den Zahlstellen an den Steuertagen Mitglieder aufgenommen werden und in noch erhöhtem Maße davon, daß an Stelle der in § 18 Abs. 2 des Statuts vorgezeichneten Bevollmächtigten, die jedes einzelne Mitglied kraft eigener selbstständiger Entschließung beauftragen kann, für die Generalversammlung Delegirte der Zahlstellen gewählt werden, — zu vergl. neben den zahlreichen Aufforderungen zur

Delegirtenwahl, insbesondere Nr. 11 und 12 vom 17. und 24. März 1894 zur Generalversammlung. — Weiter werden die Zahlstellen als solche zu außerordentlichen Leistungen herangezogen, und wenn die Leistungen ausbleiben, so wird gedroht, daß die Zahlstellen als säumig bekannt gemacht werden sollen, zu vergl. die auf die Unterstützung von Gläubigern bezüglichen Bekanntmachungen, in Nr. 35 vom 2. September 1893, sowie Nr. 22 und 31 vom 2. Juni und 4. August 1894. Daß endlich auch solche Zusammenkünfte von Zahlstellenmitgliedern, die anscheinend nur geselligen Zwecken dienen, zur Behandlung öffentlicher Angelegenheiten benützt werden, zeigt Nr. 22 des „Stück Auf“ vom 2. Juni 1894 im reaktionellen Theile Seite 3 unter: Planig in Verbindung mit der entsprechenden Einladung in Nr. 21.

Erscheint hiernach die im Eingange gegenwärtigen Beschlusses ausgesprochene Entschließung nicht nur als gesetzlich gerechtfertigt, sondern zugleich als im öffentlichen Interesse geboten, so erstreckt sich, wie auch oben zum Ausdruck gebracht worden, die Entziehung der juristischen Person gleichzeitig auf die von dem Verbands gegründete Vererbungs-Unterstützungskasse; denn diese Kasse ist lediglich eine von der Genossenschaft getroffene und von deren Befehlen abhängige Einrichtung, nicht eine selbstständige juristische Person.

Die Genossenschaft ist mit dem Erlöschen des Rechtes der juristischen Persönlichkeit als aufgelöst zu betrachten. (§ 56 des bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 30 e des Gesetzes vom 15. Juni 1868.) Der Vorstand hat daher die im Falle einer Auflösung durch das Gesetz und das Genossenschaftsstatut ihm auferlegten Obliegenheiten bei Vermeidung der dessen Mitglieder treffenden Verantwortung zu erfüllen.

Gegenwärtiger Beschluß ist dem Vorstande des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter von Amts wegen zuzuführen.

Zwickau, den 2. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht.
Richter.

Wir haben den vorstehenden Gerichtsbeschuß ausführlich gebracht, da die Unterdrückung des sächsischen Bergarbeiterverbandes an sich von schwerwiegender Bedeutung ist und da die Begründung für diese Maßregel in der Uera der „Umsturzgekämpfung“ allen Arbeitervereinen zur Lehre gereichen kann.

Bei einer solchen Auslegung des Vereinsgesetzes, wie sie dem sächsischen Gerichte beliebte, ist kaum ein einziger gewerkschaftlicher Verein seines Daseins sicher.

Besonders beachtenswerth ist die Auslegung, die die Behörde den Versammlungen der Zahlstellen gegeben hat. Der Fehler des Vereins liegt nur in der Form, stellenweise nur in der Form der Ankündigungen. Ein solcher Verstoß wird aber, wenn der Behörde ein Eingreifen rathsam erscheint, auf das Schlimmste ausgelegt. Also Vorsicht bei Abfassung aller öffentlichen Auforderungen zum Besuch von Zahlstellen! Vorsicht beim Besuch selbst, damit solche Zusammenkünfte nicht von einem unfreundlich gesinnten Beobachter als „Vereinsversammlungen“ ausgelegt werden können!

Wichtig für freie Hilfskassen.

Eine interessante Klage ist zwischen der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer und der Ortskranken- und Sterbekasse in Augsburg zum Austrag gebracht worden, und hat der Prozeß nahezu zwei Jahre gedauert. Während das Amtsgericht zu Gunsten der Ortskranken- und Sterbekasse der Zimmerer entschied.

Der Sachverhalt ist kurz folgender: Am 16. September 1892 verstarb das Mitglied Lauber durch Betriebsunfall. Der Kassirer der örtlichen Verwaltung in Augsburg hatte den Hauptvorstand hiervon nicht in Kenntniß gesetzt, wie auf Seite 27 der Geschäftsanweisung vorgezeichnet. Infolgedessen konnte der Hauptvorstand an die Berufsgenossenschaft keine Liquidation einleiten. Die Ortskranken- und Sterbekasse hatte die Auszahlung des Sterbegeldes rechtzeitig bei der Berufsgenossenschaft angemeldet und erhielt anstandslos das Sterbegeld zurück, während ein Theil dieses Sterbegeldes der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer zukommen mußte. Nachdem der Hauptvorstand von dem Unfall Kenntniß erhielt, beantragte derselbe bei der Ortskranken- und Sterbekasse der Zimmerer die Rückzahlung des auf die Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer fallenden Theils, welchen diese verweigerte, worauf der Klageweg beschritten wurde. Wir lassen nunmehr das Urtheil des Landgerichts folgen:

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern erläßt das K. Landgericht Augsburg, II. Zivilkammer, gebildet durch den K. Landgerichtsdirektor Seibert als Vorsitzenden und die K. Landgerichtsräthe Buchheit und Hamm als beiführende Richter in Sachen Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer, eingeschriebene Hilfskasse mit dem Sitze in Hamburg, Klägerin und Berufsgenossenschaft, vertreten durch K. Advokaten Rechtsanwalt Costa, gegen Ortskranken- und Sterbekasse I in Augsburg, Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch K. Advokaten Rechtsanwalt Böhm, wegen Forderung folgendes Endurtheil:

1. Das Urtheil des K. Amtsgerichtes Augsburg vom 30. November 1893 wird aufgehoben. 2. Die beklagte Ortskranken- und Sterbekasse ist schuldig, an die Central-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer in Hamburg M. 14,84 — vierzehn Mark vierundachtzig Pfennig — nebst fünf Prozent Zinsen hieraus vom 12. April 1894, als dem Tage der

Klagezustellung an zu zahlen und die Kosten der ersten und der zweiten Instanz zu tragen.

T h a t s a c h e n.

Am 16. September 1892 starb zu Augsburg in Folge eines Unglücksfalles auf dem Bau der Zimmermann Lauber.

Derselbe gehörte als Mitglied der Ortskrankenkasse für Baugewerke zu Augsburg, der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft und der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer, eingeschriebene Hilfskasse, mit dem Sitz in Hamburg, an und es bezahlten an dessen Relikten die Ortskrankenkasse Augsburg M. 36, die Zentral-Kranken- und Sterbefasse Hamburg M. 90, wogegen die b. Berufsgenossenschaft, die zwar von der durch die Ortskrankenkasse Augsburg geleisteten Zahlung von M. 36, nicht aber auch von dem zwischen den Relikten des Lauber und der Zentralkrankenkasse Hamburg bestehenden Rechtsverhältnis Kenntnis hatte, von dem Gesamtbetrage zu M. 74, welchen sie gemäß § 6 Ziff. 1 des Unf.-Berf.-Ges. zu leisten hatte, M. 36 an die Ortskrankenkasse Augsburg und M. 38 an die Relikten des Lauber bezahlte.

Es erhob nun die Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer in Hamburg bei dem R. Amtsgerichte Augsburg Klage gegen die Ortskrankenkasse für die Baugewerke in Augsburg mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen zur Zahlung von M. 14,84 sammt 5 pZt. Zinsen hieraus vom Tage der Klagezustellung an und stützte diese Klage auf die Behauptung: Gemäß § 8 des Unf.-Berf.-Ges. sei der Entschädigungsanspruch der Lauber'schen Relikten gegen die Berufsgenossenschaft auf die beklagte Kasse, von welcher selbstverständlich die M. 36 an die Lauber'schen Relikten zur Erfüllung ihrer durch diesen Paragrafen nicht geänderten Zahlungspflicht geleistet worden sei, und auf die klägerische Kasse für die von diesen Kassen an die Relikten gemachten Zahlungen übergegangen, und zwar, da jener Entschädigungsanspruch sich auf M. 74 berechnete und daher nicht voll ausreichte, nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Leistungen zu M. 36 und bezw. M. 90, also auf die beklagte Kasse mit M. 21,16 und auf die klägerische mit M. 52,84.

Die beklagte Kasse habe aber M. 36 anstatt der gebührenden M. 21,16, also ohne Rechtsgrund um M. 14,84 zu viel erhalten und zwar aus dem Vermögen der klägerischen Kasse, weshalb dieser zu viel erhaltene Betrag im Wege der Klage verlangt werde.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache beantragte die beklagte Kasse gegenüber dielem Klagevorbringen kostenfällige Klageabweisung, indem sie vorbrachte:

- a) der Zivilrechtsweg sei für die gegenständliche Sache nicht zulässig;
- b) die Ortskrankenkasse Augsburg sei nicht die richtige Beklagte, da durch den Unfall des p. Lauber nur die Berufsgenossenschaft zu einer Leistung verpflichtet worden sei, die Ortskrankenkasse Augsburg also die M. 36 nicht auf Grund eigener Verpflichtung, sondern nur vorstufweise für die Berufsgenossenschaft gezahlt habe;
- c) die Klage sei auch deshalb nicht begründet, weil die beklagte Kasse ohne Kenntnis von der Mitgliedschaft des p. Lauber bei der klägerischen Kasse die Zahlung geleistet und den Erlas dafür vereinnahmt, also ohne Dolus gehandelt habe;
- d) die klägerische Kasse habe die demalige Sachlage selbst verschuldet dadurch, daß sie von den Ansprüchen der Lauber'schen Relikten an sie und bezw. von deren Ansprüchen an die Berufsgenossenschaft nicht rechtzeitig die Berufsgenossenschaft und die beklagte Kasse in Kenntnis gesetzt habe.

Die Klagepartei gab zu, daß sowohl die Berufsgenossenschaft als auch die beklagte Kasse bei der Zahlung und bezw. Mindervereinnahmung der M. 36 in gutem Glauben gehandelt habe, bestritt, daß die Beklagte nicht in Erfüllung eigener Verpflichtung, sondern lediglich auf Grund eines Mandates oder einer Geschäftsführung für die Berufsgenossenschaft die Zahlung geleistet habe, und erbot sich auch zum Zeugenbeweise für die Richtigkeit dieser ihrer letzteren Darstellung, zog aber später dieses Beweisanerbieten wieder zurück und bezog sich dafür auf den § 18 der Statuten der Ortskrankenkasse Augsburg vom 27. Dezember 1884, die er übergab, und auf § 19 derselben Statuten revidirter Fassung, welche beklagterseits übergeben wurden.

Durch Urteil vom 30. November 1893 wurde die Klage kostenfällig abgewiesen.

Gegen dieses Urteil, auf dessen Thatbestand und Begründung zur Ergänzung des Vorstehenden verwiesen wird, legte die Klagepartei, nachdem dasselbe auf ihr Betreiben am 13. Januar 1894 dem R. Adv. Pöhlmann, als dem Prozeßbevollmächtigten der beklagten Partei in erster Instanz, zugestellt worden war, die Berufung ein, und wurde der Berufungscharakter am 16. Januar 1894 dem R. Adv. Pöhlmann am 20. Januar 1894 zugestellt, wozu Letzterer sich hierauf auch als Prozeßbevollmächtigter der beklagten Partei für die Berufungsinstanz konstituirte.

Nach wiederholten, auf beiderseitigen Antrag der Parteivertreter erfolgten Vertagungen kam die Sache am 10. November 1894 zum ersten Male zur kontradiktorischen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte.

Hierbei stellte der klägerische Vertreter, nach Feststellung der vorerwähnten Berufungsformalen und nachdem er im Sinne des § 488 der R.-O.-V.-D. über den Gang und das Ergebnis des bisherigen Verfahrens Vortrag erstattet und insbesondere das ganze angefochtene Urteil verlesen hatte, den Antrag auf Urteil im Sinne der Klagebitte, wogegen der beklagte Vertreter die kostenfällige Verweisung der Berufung beantragte.

Die beiden Parteivertreter wiederholten, und zwar der klägerische Vertreter nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 19. Februar 1894, zur Begründung ihrer Anträge, ohne in thatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nova vorzubringen, lediglich des von ihnen schon in erster Instanz Vorgebrachte, und wurde hierauf zur Verurkundung der Entscheidung die öffentliche Sitzung vom 24. Novbr. o. beäimmt.

G r ü n d e.

Die Berufung ist gegen ein Endurtheil frist- und formgerecht eingelegt und daher in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden.

Bei deren Würdigung in materieller Hinsicht kam Folgendes in Betracht:

Die gegenständliche Klage wurde von der Klagepartei selbst ausdrücklich als die *condictio sine causa* bezeichnet und es sind auch in den thatsächlichen Behauptungen derselben in der That alle zur Begründung einer solchen Klage erforderlichen Momente enthalten. Was nun zunächst die von beklagter Seite aufgeworfene, aber auch von Amtswegen zur prüfenden Frage der Zulässigkeit des Zivilrechtsweges betrifft, so ist maßgebend der § 18 des R.-O.-V.-Ges. demzufolge vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichs-geleitet besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, und es hat in dieser Beziehung bereits Erstrichter sub Ziff. 1 der Urtheilsbegründung ausgeführt:

- a) daß die Klage nicht auf eine Bestimmung des öffentlichen Rechts, insbesondere nicht unmittelbar auf § 8 des U.-V.-Ges., sondern lediglich auf die Thatsache begründet ist, daß die beklagte Kasse, welche ja wie die klägerische Kasse auch Privat-rechtssubjekt ist, aus dem Vermögen der letzteren ohne rechtfertigenden Grund bereichert und deshalb zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet sei, so daß also die Klage ausschließlich auf einem dem Privatrechte angehörigen Rechtsfalle beruhe;
- b) bezugleich auch, daß und warum nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten begründet ist und daß auch nicht besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Das Berufungsgericht erachtet diese erstrichterliche Ausföhrung als vollständig zutreffend und anerkennt demnach auch seinerseits den Zivilrechtsweg zur Austragung des gegenständlichen Rechtsstreites als zulässig.

Das Berufungsgericht kann dagegen nicht als zutreffend die Erwägungen anerkennen, aus welchen Erstrichter die Klage abgewiesen hat, gelangte vielmehr zu einem der erstrichterlichen Entscheidung entgegengesetzten Resultate aus folgenden Gründen:

Von der beklagten Kasse wurde der Klage in materieller Hinsicht zunächst die Behauptung entgegengestellt, es habe die beklagte Kasse nur im Auftrage der Berufsgenossenschaft oder doch in Führung eines Geschäftes für dieselbe die fraglichen M. 36 an die Lauber'schen Relikten bezahlt und dann vergütet erhalten.

Dieses Vorbringen stellt sich als eine Negation des Klagegrundes dar und würde, wenn thatsächlich begründet, die Klage zerstören; denn da die klägerische Kasse ihren Anspruch aus dem § 8 des U.-V.-Ges. ableitet, so wäre der Klage der Rechtsboden entzogen, so bald feststünde, daß die beklagte Kasse die M. 36 aus einem anderen als dem in § 8 des U.-V.-Ges. vorausgesetzten Rechtsverhältnisse ausgelegt und dann ersetzt erhalten hatte.

In Ziffer 2 der Begründung des angefochtenen Urtheils ist in diesem zutreffend dargezogen, daß entgegen dieser beklaglichen Einwendung, im Hinblick auf § 19 der revid. Satzungen der beklagten Kasse, sowie auf § 20 Abs. 1 Z. 3 des R.-V.-Ges. und § 8 des U.-V.-Ges. im Zusammenhalte mit der Thatsache, daß beklagterseits ein Beweis für die thatsächliche Richtigkeit dieser ihrer Einwendung garnicht angeboten wurde, — als außer Zweifel gestellt zu erachten ist, daß jene M. 36 von der beklagten Kasse nur in Erfüllung der ihr durch die vorallegirten Vorschriften auferlegten Pflicht bezahlt und bezw. wieder vereinnahmt wurden. Das Berufungsgericht ist aus denselben Gründen zu derselben Ueberzeugung gelangt und sieht daher auch für dieses fest, daß die beklagte Kasse die fraglichen M. 36 an die Lauber'schen Relikten nur in Erfüllung der ihr durch ihre Statuten und durch das Unfall- und Kranken-Versicherungsgesetz auferlegten Pflichten ausbezahlt hat, sowie daß auch die Berufsgenossenschaft von jenen M. 74, welche sie auf Grund des U.-V.-Ges. zu leisten hatte (neben den an die Relikten bezahlten M. 38), an die beklagte Kasse M. 36 lediglich gemäß § 8 des U.-V.-Ges. bezahlt hat.

Nachdem hiernach thatsächlich feststeht einerseits, daß die beklagte Kasse die osterwähnten M. 36 an die Lauber'schen Relikten auf Grund ihrer statutenmäßigen Verpflichtung geleistet und dann von der Berufsgenossenschaft auf Grund des § 8 des U.-V.-Ges. ersetzt erhalten hat, und andererseits, daß die klägerische Kasse ebenfalls auf Grund ihrer statutenmäßigen Verpflichtung an dieselben Relikten M. 90 bezahlt, dafür aber von der Berufsgenossenschaft, welche die von ihr zu zahlenden M. 74 ohne Kenntnis des den Lauber'schen Relikten an die klägerische Kasse zugestandenen Anspruches mit M. 38 an diese Relikten und mit M. 36 an die beklagte Kasse leistete, einen Erlas nicht erhalten hat und, weil die Berufsgenossenschaft, ohne Dolus handelnd, von ihrer Obligation liberirt ist, auch nicht verlangen kann, sieht nunmehr lediglich noch die Frage zur Entscheidung, ob diese Thatsachen eine genügende Rechtsgrundlage bilden für den von der Klagepartei darauf und auf § 8 des U.-V.-Ges. basirten Klageanspruch.

Dieser § 8 des U.-V.-Ges. lautet: Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden u. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Die Klagepartei betrachtet es als selbstverständlich, daß der in diesem Paragrafen statuirte Uebergang des den Lauber'schen Relikten gegen die Berufsgenossenschaft zugestandenen Entschädigungsanspruches auf die beiden nun streitenden Kassen sich nach Verhältniß der von diesen geleisteten Unterstützungen vollzogen habe.

Der Wortlaut dieses § 8 bestimmt indessen nur, daß der den Relikten gegenüber der Berufsgenossenschaft zugestandene Entschädigungsanspruch auf die Kassen übergehe, welche die Unterstützungen geleistet haben, besagt aber nichts darüber, wie sich die dadurch geschaffenen Rechte der Kassen zueinander und gegenüber der Berufsgenossenschaft verhalten und wie sich die Modifikationen gestalten sollen, welche nothwendigerweise dann eintreten müssen, wenn — wie in dem vorliegenden Falle — die von der Berufsgenossenschaft geschuldete Entschädigung von Anfang an nicht zur vollen Befriedigung der sämtlichen Kassen hinreichen konnte.

Da auch sonst weder in dem Unfallversicherungsgesetze noch in einem anderen Reichsgesetze sich eine positive Bestimmung findet, welche zur Beantwortung dieser Frage dienen könnte, so erübrigt zur Entscheidung derselben, nur zurückzugehen auf das bürgerliche Recht und zwar, da es sich um den Inhalt des zwischen der Berufsgenossenschaft und den Lauber'schen Relikten und bezw. den Rechtsnachfolgern der letzteren bestehenden Obligationsverhältnisses handelt, auf das bürgerliche Recht, welches in München, als dem Wohnsitz der schuldnerischen Berufsgenossenschaft gilt, also auf das bayerische Landrecht, und da dieses hierüber besondere Bestimmungen nicht enthält, auf das subsidiär anzuwendende gemeine Recht.

Es ist nun allerdings richtig, daß sich — wie in dem erstrichterlichen Urtheile ausgeführt ist — weder in dem bayerischen Landrechte noch in gemeinen Rechte eine gesetzliche Bestimmung des Inhaltes findet, daß, wenn eine Forderung kraft Gesetzes auf mehrere Berechtigten übergeht, dieser Uebergang sich etwa nach dem Verhältniß früherer Aufwendungen vollziehe, und auch richtig, daß das innere Verhältniß mehrerer Cessionare eben r e g e l m ä ß i g durch dem materiellen, dem — ja nur eine Rechtsform darstellenden — Cessionsgeschäft zu Grunde liegenden Rechtsgrund bestimmt wird.

Alein gerade diese letztere Thatsache bildet den Ausgangspunkt zu dem diesseits gewonnenen Resultate, daß der Klage und bezw. der Berufung stattzugeben sei aus folgenden Gründen:

Es tritt nämlich gemäß § 8 des U.-V.-Ges. mit dem Tode des zur Unterstützung Berechtigten ein gesetzlicher, sich von Rechtswegen vollziehender Forderungsübergang ein.

Diesem Forderungsübergang liegt der Rechtsgrund zu Grunde, daß neben der Berufsgenossenschaft gleichmäßig auch andere Rechtssubjekte, die Ortskrankenkassen und andere dergleichen Kassen gegenüber den Relikten des Unglücklichen zu Leistungen verpflichtet sind, und daß diese Leistungen — zur Vermeidung eines gleichzeitigen Zugruges beider Benefizien — bis zur Höhe der von der Berufsgenossenschaft an die Relikten geschuldeten Leistung und durch diese von der Berufsgenossenschaft vergütet werden sollen, wobei das Gesetz zwischen den einzelnen Arten der p. Unterstützungskassen einen Unterschied nicht aufstellte, auch nicht aufstellen wollte und auch keine Frist vorsetzte, innerhalb welcher der Anspruch der einzelnen Kassen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet werden müßte.

Die beiden nun streitenden Kassen erwarben also durch diesen gesetzlichen Forderungsübergang mit dem Tode des p. Lauber für den Fall der Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen zu dem Zwecke gleichmäßig er Entlastung Rechte, welche unter sich gleich stark waren und welche sich eben deshalb, da das von ihnen ergriffene Objekt, der den Lauber'schen Relikten gegen die Berufsgenossenschaft zustehende Anspruch von Anfang an nicht zu ihrer vollen Befriedigung hinreichte, nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin von Anfang an einander in dem Maße beschränkten und begrenzten, daß sie auch in ihrem wirtschaftlichen Effekte gleich blieben, mit anderen Worten, auch in wirtschaftlicher Hinsicht nur eine verhältnißmäßige Aenderung erleiden konnten.

Daß die in dem § 8 des U.-V.-Ges. statuirte Forderungsübertragung von dem Gesetzgeber in diesem hier von der klägerischen Kasse geltend gemachten und mit dem offenbaren Grunde und Zwecke der Vorschrift übereinstimmenden Sinne gewollt ist, daß darf umso mehr angenommen werden, als auch das daraus resultirende Ergebnis offenbar der Billigkeit entspricht.

Indem die beklagte Kasse den vollen Betrag von M. 36 vergütet erhielt und annahm, erwarb sie zwar insofern mit Recht, als ihr ja damals die Konkurrenz der klägerischen Kasse nicht bekannt war; aber dieser Erwerb ist in Ansehung des die Summe von M. 21,16

Abersteigenden Betrages eben nur durch den letzteren Umstand gerechtfertigt und auch nur insoweit, als sie nicht die richtige Kenntniss von der Sachlage hatte.

Sie hat demnach zwar mit formalem Rechte (den Betrag über M. 21,16) erworben, der Besitz des so Erworbenen war aber von Anfang an materiell nicht gerechtfertigt und ist es nunmehr auch nicht mehr formell.

Es erhellt dieses am einfachsten, wenn man an den Fall denkt, es hätte die Berufsgenossenschaft überhaupt eine Vergütung noch nicht geleistet und es wollte die beklagte Kasse etwa dormalen, da ihr sowohl als auch der Berufsgenossenschaft die Konkurrenz der klägerischen Kasse bekannt ist, von der Berufsgenossenschaft die vollen M. 36 im Wege der Klage einfordern.

Die Lage der beklagten Kasse ist ähnlich der Lage des Finders einer verlorenen Sache, welchem (neben der Verpflichtung zur Anzeige des Fundes bei der Obrigkeit u.) die gesunde Sache verbleibt, bis sich der Eigenthümer meldet und ausweist.

Da, wie oben erwähnt, ein bedingter Anspruch der beiden freitenden Kassen zu Leipzig und zwar schon mit dem Tode des p. Lauber zur Existenz gelangte, so ist es für die vorstehend dargestellte Rechtslage ohne Belang, ob die klägerische Kasse die von ihr geschuldeten M. 90 an die Lauber'schen Restanten schon bezahlt hatte, als die beklagte Kasse die von ihr bezahlten M. 36 erst erhielt oder nicht; daß diese Zahlung vor der Klagestellung geschah, ist nicht bestritten.

Daß aber eine etwaige Verzögerung in der Anmeldung des klägerischen Anspruches bei der Berufsgenossenschaft auf Seite der Klagepartei eine Minderung in der vorstehend dargestellten Rechtslage nicht zur Folge haben würde, das ergibt sich schon daraus, daß eine Frist zur Anmeldung solchen Anspruches weder in § 8 des U. V. Ges. noch sonstwo gesetzt ist.

Die beklagte Kasse hat alldem nach den streitgegenständlichen Betrag von M. 14,84 ohne Rechtsgrund oder doch aus einem Grunde, welcher auf gehört hat und der Klagepartei gegenüber eine Rechtswidrigkeit enthielt, erhalten und zwar auf Kosten der Klagepartei. Da die *condictio sine causa* nicht bloß dann zulässig ist, wenn Dasjenige, was zur Bereicherung dient, vorher im Eigenthum des Kondizirenden gewesen ist, sondern auch dann, wenn Dasjenige, was jemand zu fordern hatte, einem Anderen geleistet wurde, (konf. Arndts Pand. § 340 n. 3. Smlg. v. Entsch. des oberst. Landesger. in Z. S. Bd. 3 S. 476, Bd. 14 S. 245. Bl. f. R. N. Bd. 38 S. 381) was Letzteres hier der Fall, so sind alle Voraussetzungen der *condictio sine causa* gestellten Klage gegeben.

Es war daher das angefochtene Urtheil aufzuheben und in der Hauptsache zu erkennen, wie geschehen. Der Ausspruch im Kostenpunkte rechtfertigt sich durch § 87 der R. Z. P. O.

(L. S.) Seibert. Buchheit. Hamm.

Verkündet den vierundzwanzigsten November ein- tausend achthundert vierundneunzig.

Z. Gerichtsschreiber: P o h m ü l l e r, Apr.

Berichte.

Altona. Am 13. Februar tagte unsere Mitglieds- versammlung. Nachdem das Protokoll von der letzten Versammlung verlesen und von der Versammlung anerkannt war, wurden vom Vorsitzenden nochmals alle Anträge verlesen, die zur Generalversammlung gestellt worden sind. Dann wurde noch beschlossen, auf der Generalversammlung zu beantragen, daß bald ein Ge- werkschaftskongress einberufen werden soll. Dieser soll die Streiks regeln und beschließen, daß von allen Gewerkschaften die Gelder zu Streikzwecken zusammen in eine Kasse fließen. Dadurch würde die siegreiche Durchführung mehrerer Streiks wahrscheinlicher. Dann wurde die De- legirtenwahl vorgenommen. Die Vorge schlagenen ver- zichteten bis auf W. Neimers und C. Lange. Ersterer erhielt 18, letzterer 8 Stimmen. W. Neimers ist somit gewählt. Unter „Verschiedenes“ machte Kamerad Steinmetz bekannt, daß bei Zimmermeister Scharf- lein Fußboden für 25 Pfennig pro Quadratmeter gelegt, sondern im Tagelohn gearbeitet werde. Bei der Firma Schmidt haben sich die Zustände noch nicht gebessert, da wird noch immer für 50 % Stunden- lohn gearbeitet. Ein Kamerad, der dort arbeitet, theilte mit, daß er die Arbeit dort einstellen würde, wenn die Versammlung einen dahingehenden Beschluß fasse. Diese stellte sich aber auf den Standpunkt, daß diese Maßregel nicht viel nutzen würde. Uebrigens ist der Kamerad für 60 % angestellt und die 50 % bilden nur Abschlagszahlung. Es wird dort in Accord gearbeitet, der Accordüberschuß also später ausgezahlt, so daß schließlich doch 60 % Stundenlohn herauskommen. Würden unsere Mitglieder aber die Arbeit einstellen, dann würden sich andere Zimmerer genug finden, die dort die Arbeit aufnehmen.

Stendal. Am 3. März tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, in der über die Anträge zur Generalversammlung diskutiert wurde. Die Versammlung wurde sich dahin einig, daß die Anträge auf Befreiung der verheiratheten Kameraden vom Beitrage, falls sie in den Wintermonaten außer Arbeit sind, sehr wohl an- nehmbar seien. Die Unkosten müssen, wenn die Ver- theilung der Einnahme wie jetzt bleibt, von der Haupt- kasse getragen werden; anderenfalls müßten den Lokal- verbänden 40 Prozent der Einnahme belassen werden. Letzteres ist auf alle Fälle vorzuziehen. In Bezug auf die Fremden, die Reiseunterstützung erhalten, steht die Versammlung auf dem Standpunkt, daß die sechs Monate Karenzzeit unter allen Umständen beibehalten werden müssen. Uebrigens muß dahin gewirkt werden, daß die

Fremden mehr die Herbergen „Zur Heimath“ meiden. Unter „Verschiedenes“ wurde über das Verhalten eines Kameraden diskutiert, der seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist.

Baugewerbliches.

Der Verband deutscher Gewerbegerichte be- trachtet es als seine Aufgabe, an der Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe mitzuwirken. In seinen Mit- theilungen Nr. 5 erläßt der Ausschuß des Verbandes folgenden Aufruf:

„In der letzten Zeit werden in fast allen größeren Städten die Maßregeln erörtert, die etwa zur Vermeidung der im Baugewerbe so vielfach hervortretenden Miß- stände ergriffen werden können oder seitens der Gesetz- gebung angeregt werden sollen. Meistens beschränken sich diese Erörterungen indes auf eine Frage, die aller- dings von bedeutender Tragweite ist, die aber eben nur eine Seite der bemerkbar gewordenen Thatsachen umfaßt. Es ist vollständig richtig, daß in häufigen Fällen Hand- werker und Lieferanten schwer dadurch geschädigt werden, daß der Bauherr, für den sie lieferten, insolvent ist, während zugleich die von ihnen geleistete Arbeit oder die von ihnen gelieferten Waaren ihrem vollen Werthe nach in den Neubau selbst übergehen und schließlich lediglich die Sicherheit des Geldgebers vergrößern, der möglicherweise gerade im Hinblick auf diese Eventualität dem sogenannten „Bauherrn“ oder „Bauunternehmer“ einen Kredit gegeben hat, den dieser nach seinen persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen nie verdient oder erlangt hätte.

Neben diesen bedauerlichen Verlusten der Fabrikanten und Handwerker stehen aber die ebenso bedauerlichen, relativ noch empfindlicheren Schäden, welche die Arbeiter erleiden, wenn — nicht der Bauherr, wohl aber — ihr Arbeitgeber insolvent ist. Es ist bekannt, daß dieselben Umstände, welche vielfach dazu führen, daß notorisch insolventen Personen ein Kredit als Bauherren gegeben wird, dessen sie nicht würdig sind, es auch mit sich ge- bracht haben, daß diese Bauherren ihrerseits nicht sowohl tüchtige, in geordneten Verhältnissen befindliche Bauhand- werker, sondern sogenannte „Zwischenunternehmer“ be- schäftigen, die gleichfalls völlig insolvent sind und von welchen die Arbeiter nicht einmal durch Zwangsvoll- streckung den verdienten Lohn Beitreiben können.

Die Mittheilungen haben diesen Verhältnissen von jeher besondere Aufmerksamkeit geschenkt (vergl. insbe- sondere „Blätter für soziale Praxis“, 2. Halbjahrsband, S. 195, 214, 3. Halbjahrsband S. 146, 6. Halbjahrs- band S. 44 und 89).

Es scheint aber eine wichtige Aufgabe des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, zu versuchen, ob er nicht auch an seinem Theil zur Besserung dieser ungesunden Zu- stände beitragen und geeignete Vorschläge machen kann, die sich mit dem Schutze der Arbeiter gegen die Zwischen- unternehmer befassen müssen, während die gewerblichen Vereinigungen, Handelskammern usw. naturgemäß der anderen Seite, dem Schutze der Unternehmer gegen die Insolvenz der Bauherren ihr Hauptaugenmerk zuwenden.

Wir erlauben uns daher, alle Gewerbegerichte, so- wohl die dem Verbands angehörigen, als die dem Ver- bande fernstehenden um bezügliche Mittheilungen drin- gend und ergebenst zu eruchen.

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Stadtrath Boeth, Vors. des Gewerbegerichts Karlsruhe. Senator Dr. Fink, Vors. des Gewerbegerichts Hannover. Stadtr. Dr. Fleisch, Vors. des Gewerbeger. Frankfurt a. M. Oberbürgermeister Gahner, Vors. des Gewerbeger. Mainz. Stadtrath Jochims, Vors. des Gewerbegerichts Halle. Rechtsanwalt Lautenschlaeger, Stuttgart. Assessor v. Schulz, Vors. des Gewerbegerichts Berlin. Stadtrath Boethl, Vors. des Gewerbegerichts München.“

Wir wissen, daß die Gewerbegerichte sehr wohl in der Lage sind, recht brauchbares Material zur Erkenntniss der baugewerblichen Mißstände herbeizuschaffen, denn in ihren Akten muß solches haufenweise lagern. Trozdem knüpfen wir nicht allzu hohe Erwartungen an den obigen Aufruf, weil die Mittheilungen im Allgemeinen in letzter Zeit ganz merklich nachgelassen haben. Der Klassenstaat lastet wie Blei auch auf diesem Verbands.

Sie verstehen zu rechnen, die Herren „Bau- gewerken Innungsmeister“! In der „Baugewerks-Ztg.“ finden wir folgende Notiz: „München. Die drohende Lohnbewegung der Bauhandwerker hält nicht nur manche Private ab, neuer Bauarbeiten vornehmen zu lassen, sondern sie wirft auch sonst ihre Schatten voraus. Es hat sich dies besonders bei den Submissionen für das Ausstellungsgebäude gezeigt. Während von sachverständiger Seite noch vor Kurzem M. 11—12 für das Quadrat- meter überhaunter Fläche als den Verhältnissen angepaßter Preis bezeichnet worden war, bewegen sich die ein- gelaufenen Gebote bis zu M. 21 (durchschnittlich M. 18,50). Da nun die Holzpreise fast garnicht gestiegen sind, scheint der drohende Ausschlag des Arbeitslohnes etwas stark in Anrechnung gebracht worden zu sein. Es wäre be- dauerlich, wenn infolge dieser Berechnung die Arbeit hiesigen Gewerksmeistern nicht zugetheilt werden könnte.“ Der hier konstatierte „Ausschlag ist nicht nur „etwas stark“, der ist ganz unverdächtig! Die Münchener „Meister“ können die minimalen Forderungen unserer Kameraden schon von ihren jetzigen „Verdiensten“ sehr gut befriedigen, es ist also gar kein Ausschlag nöthig! So geht es aber allerwärts, die Innungsmeister lamentiren über die Be- geglichkeit der Arbeiter, sie schimpfen über die Streiks zc. und in Wirklichkeit führen sie diese Streiks selbst herbei, um einen Vorwand zu haben, das bauende Publikum

gehörig zu schröpfen. Nachdem sind es die Arbeiter ge- wesen. Psui der Schande!

Die Aussichten für das Hamburger Bau- gewerbe werden immer trüber. Die Zahl der leer- stehenden Gelasse betief sich 1894 auf 15 137. Das sind 9¹/₁₀ pSt. aller Gelasse. Da kracht es natürlich immer weiter, denn die nominellen „Hausbesitzer“ können die Grundstücke nicht halten, sie bilden eigentlich nur eine Spezies industrieller Ausbeuter und lassen selbstredend fahren, was sie nicht halten können. Bei den Sub- hastationen, die in der Zeit vom 26. Oktober bis 28. Dezember 1894 stattgefunden haben, in 64 Tagen gesaßen, sind wiederum für M. 2 034 710 Hypotheken aus- gefallen. Die Erwerber der Grundstücke sind meist immer die nächsten kapitalkräftigen Gläubiger; hält die Krisis noch länger an, dann muß auch noch von ihnen der Eine oder der Andere Haare lassen, was oft garnichts schadet, weil bekanntlich die letzten kapitalkräftigen Hypothekengläubiger die sind, die bei besseren Zeiten die „Schraube ohne Ende“ fortgesetzt in Bewegung gehalten und so ungeheuerliche Summen aus den Miethern heraus- gepreßt haben.

Sie wehren sich aber ihrer Haut aus allen Kräften und mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote stehen und das sind in Hamburg nicht wenige. Neubauten wird besonders hindert in den Weg getreten. Darunter leiden die Arbeiter am meisten.

Ganz schläft die Bauhätigkeit freilich nicht ein, im vorigen Jahre haben sich die Gelasse um 4318 oder 2,64 pSt. mehr als 1893 vermehrt. Viele Grundstük- besitzer haben trotz alledem ein Interesse am bauen. Immerhin, der Verdienst für die Arbeiter ist dabei un- zureichend, noch dazu, da bei Neubauten der wülfeste Schwindel obwaltet.

In Eberfeld ist dem mindestfordernden Innungs- meister der Zuschlag zu den Erd- und Maurearbeiten zum Neubau des Rathhauses ertheilt worden. Der „Meister“ war bekanntlich (siehe Nr. 7 des „Zimmerer“) M. 128 516 billiger als der Meißfordernde. Nun her mit den billigen Arbeiterhochen! Wo ist der große, große allgemeine Arbeiterverein für Eberfeld und Um- gegend? Würde der den Ausbeutern auch nur ein klein wenig imponiren, solche Schundgebote würden sicherlich nicht abgegeben.

Fünf Millionen Mark etwa sind 1894 allein an Bauarbeiter in Berlin weniger ausgezahlt worden als 1893, für 1895 befürchtet die „Baugewerks-Zeitung“ ein noch weiteres Zurückgehen. Trozdem leben wir in der Besten der Welten oder nicht?

Vom Risiko der Bauarbeiter. Die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft veröffentlicht folgende Zusammenstellung der im 3. Quartal 1894 gemeldeten Unfälle:

Bezeichnung der Sektion	Folge der Verletzung			Summa
	Tod	Erwerbsunfähigkeit		
		über 13 Wochen	unter 13 Wochen	
1. Berlin	9	137	642	788
2. Brandenburg	5	66	285	356
3. Pommern	5	54	170	229
4. Westpreußen	5	38	87	130
5. Ostpreußen	1	17	48	66
Summa	25	312	1232	1569

In dieser Berufsgenossenschaft hat sich die Vermeh- rung in ganz besonderem Maße bemerkbar gemacht, wie aus einer Eingabe hervorgeht.

Die Gesamtzahl der Unfälle betrug in den letzten Jahren:

1890	3568
1891	4636
1892	4816
1893	5210
Davon waren schwer, also zu entschädigen:	
1890	858
1891	1146
1892	1278
1893	1344

Es kommen, da die Zahl der beschäftigten Arbeiter in den vorbezeichneten Jahren beziehungsweise 149 633, 166 634, 165 443 und 160 762 betrug, in den Jahren:

1890 eine Verletzung auf 41,9, ein schwerer entschädi- gungspflichtiger Unfall auf 174,3 Arbeiter;
 1891 eine Verletzung auf 35,9, ein schwerer entschädi- gungspflichtiger Unfall auf 145,4 Arbeiter;
 1892 eine Verletzung auf 34,4, ein schwerer entschädi- gungspflichtiger Unfall auf 129,5 Arbeiter;
 1893 eine Verletzung auf 30,9, ein schwerer entschädi- gungspflichtiger Unfall auf 119,6 Arbeiter.

An Unfallsentschädigungen waren zu zahlen:

1890 M.	663 814 69
1891	921 331 63
1892	1 168 625 59
1893	1 378 536 09

Welche Unsummen die Krankenkassen haben bezahlen müssen, steht nicht dabei; immerhin Verringerung der Arbeitsgelegenheit und Zunahme der Unfälle, das steht, wie wir hier sehen, im engsten Zusammenhange!

In Osterode hatte beim Umbau des Kesselhauses der Schmiede auf dem Bahnhofe der Bauausseher Alberti

eine Mauer derartig tief ausstemmen lassen, daß dieselbe umschlag und sechs Maurer unter sich begrub. Vier davon wurden sofort getödtet, die zwei Anderen schwer verletzt. Die Allenheimer Strafkammer verurtheilte den Baukünstler zu sechs Monaten Gefängniß.

Eine Illustration der modernen Baukunst!
Bekanntlich stürzten vor einiger Zeit in Hannover die Garnison-Kirchthürme ein, noch bevor sie vollendet waren. Der Bauleiter, ein Architekt, ist jetzt als „Professor für mittelalterliche Baukunst“ an die technische Hochschule zu Berlin berufen worden. Ob er die Befähigung dazu speziell an den eingestürzten Thürmen bewiesen hat?

Sozialpolitisches.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei, so lange sie einseitig im Interesse der herrschenden Klassen arbeitet. Das war die Quintessenz der Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses am 2. März 1895. Alle Parteien, die da zu Worte kamen — im preussischen Abgeordnetenhause giebt es bekanntlich nur Parteien der herrschenden Klassen — waren sich darüber vollständig einig, daß gewisse Dogmen unangreifbar sein sollen, uneinig waren sie sich nur darüber, wie sie das bewerkstelligen wollen! Während die nationalliberalen und konservativen Redner gegen die Kathedersozialisten wetterten, meinte Stöcker, daß gerade diese der beste Wall gegen die Sozialdemokratie seien. Während die Ersteren am liebsten im Sinne der Stumm und Konsorten die Arbeiter niederzuschlagen möchten, will der Letztere „die Bestrebungen des vierten Standes“ untersuchen, und dann mit seinen evangelischen Arbeitervereinen die soziale Frage lösen. Ein konservativer Graf vertieg sich sogar zu dem Ausspruch: „Es heißt ihnen (den Arbeitern) einen Stein für ein Stück Brot geben, wenn ich es ihnen (immer den Arbeitern, natürlich) erleichtere, sich zu organisiren!“ Die Zentrumbrüder sangen ihr bekanntes Ciapopaiia, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ein Ganzes aufgefaßt werden müssen. Wenn sich die Welt nun trotzdem vorwärts bewegt, dann kann auch das preussische Abgeordnetenhause nichts dafür!

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

Die Aprilscherze werden heuer schon sehr früh in die Welt gejagt. In gegnerischen Blättern lesen wir: „Der Verband der Bauarbeitgeber im Bezirk Leipzig beschloß, die Löhne der Arbeiter im Baugewerbe in der bisherigen Höhe zu erhalten und die Herabdrückung der Löhne seitens der außerhalb des Verbandes stehenden Arbeitgeber nach Kräften zu verhindern.“ Die Leipziger „Bauarbeitgeber“ waren doch sonst so gemüthlich nicht?

Aus Posen wird geschrieben: Die Firma Regendank (ein bekanntes Baugeschäft größeren Stils) baut in Posen und den Vororten auf ihren eigenen Grundstücken und ihr Konto große Miethskafernen. Die Miethskaferne St. Lazarus, Feldschloß, ist soweit gediehen, daß die Zimmerleute mit Fußbodenlegen beginnen sollten. Die dazu bestellten Zimmerer, 11 Mann, hatten bisher auf einem Neubau derselben Firma für den gewiß nicht hohen Lohn von M. 2,20 gearbeitet. Dies scheint aber Herrn Baumeister Regendank noch zu viel gewesen zu sein; denn dieselben sollten den Fußboden im Afford legen. Nachdem die Zimmerer „Probe“ gearbeitet, bestimmte der Herr Baumeister den Affordsaß, und zwar so hoch, daß die Arbeiter kaum drei Viertel ihres bisherigen Tagelohnes verdienen. Nach Rücksprache mit dem Bauherrn ließ sich derselbe herbei, den Affordsaß etwas zu erhöhen, wobei er die Bemertung machte, daß es jetzt Winter sei. Als sich bei abermaliger angestrengtester Arbeit herausstellte, daß die Arbeiter immer noch nicht auf ihren bisherigen Tagelohn (M. 2,20 bei 8 1/2 stündiger Arbeitszeit) kamen, gingen sie zusammen in das Komptoir des Bauherrn und baten um Zulage. „Ich kann nicht mehr zulegen, ich lasse mir von Euch nicht das Fell über die Ohren ziehen“, herrschte der Bauherr die Arbeiter an. Die Arbeiter entgegneten nun, daß sie durchaus nicht die Absicht hätten, dem Herrn Baumeister „das Fell über die Ohren zu ziehen“, und bitten nur, sie im Tagelohn arbeiten zu lassen. Der Bauherr erklärte sich damit einverstanden, sagte aber, daß er dann mehrere von den Zimmerern entlassen müßte, da dieselben im Tagelohn nicht genug leisteten. Sämtliche 11 Zimmerer erklärten nun, daß dies eine Maßregelung der betreffenden Arbeiter sei, und daß sie unter diesen Umständen die Arbeit niederlegten. Dies geschah Donnerstag, den 14. Februar. Leider haben zwei Zimmerer am nächsten Tage wieder angefangen, dieselben sind jedoch Familienverhältnisse halber einigermaßen entschuldigt, da eine Organisation der Zimmerer, welche den gemäßigteren Arbeitern als Stützpunkt dienen könnte, hier in Posen nicht besteht. — Ihr Zimmerer von Posen und Umgegend, hiermit ist Euch wieder einmal die Nothwendigkeit einer Organisation klar bewiesen. Ist es nicht der blutige Hohn, wenn ein Unternehmer, der jährlich Tausende von Mark Mehrwerth an seinen Arbeitern verdient, diesen in's Gesicht sagt: „Ich lasse mir von Euch nicht das Fell über die Ohren ziehen“, weil die Arbeiter verlangen, bei angestrengtester Affordarbeit wenigstens ihren bisherigen Tagelohn von M. 2,20 pro Tag zu verdienen? Und dann der Hinweis dieses Mannes auf den Winter. Der gute Herr will doch damit nicht etwa sagen, daß der Arbeiter schon zufrieden sein muß, wenn er im Winter überhaupt arbeiten kann. Soll der Verdienst im Winter etwa Nebensache sein? Darum, Ihr

Arbeiter von Posen, wenn Ihr ferner nicht mehr machtlos den Unternehmern gegenüberstehen wollt, so rafft Euch endlich auf und gründet Organisationen, in welchen Ihr Euch gegen die Uebergriffe des Kapitals mit Erfolg wehren könnt.

Sonderbar, während in vielen Organisationen den Generalversammlungen Anträge unterbreitet werden, die Presse zu verschmelzen, liegt dem nächsten Kongreß der „Steinindustrie-Arbeiter“ (Steinmehlen) folgender Antrag aus R o s t o c k vor: „Der Kongreß möge beschließen, ein eigenes Fachorgan zu gründen, indem wir der Meinung sind, daß dadurch unsere Organisation nur gefördert werden könnte.“

Die Schiffszimmerer, deren Generalversammlung vom 17.—19. Februar in Hamburg stattfand, beschloßen, die Beilage, die bekanntlich allen Blättern, die im selben Verlage erscheinen, beilegt, fortfallen zu lassen und dafür ihr Blatt, den „Schiffszimmerer“ im vergrößerten Format, sonst aber nach wie vor alle Monat zweimal erscheinen zu lassen.

An die Staaker Berlins und der Umgegend wendet sich ein Aufruf im „Vorwärts“, dem wir das Folgende entnehmen: In der heutigen Periode des wirtschaftlichen Kampfes zwischen Kapital und Arbeit sind so ziemlich alle Gewerkschaften organisirt. Besonders alle Berufsvereine im Baugewerbe haben ihre Berufsvereine in Organisationen vereinigt. Nur unser Gewerbe ist noch durchaus rüchständig, trotzdem in keiner anderen Branche die Schäden so arg sind und so offen zu Tage liegen wie in der unserigen. Infolgedessen hat es eine Anzahl Kollegen unternommen, einen Verein der Staaker zu gründen, um so vereint unsere gerechten Forderungen geltend zu machen.

Bekanntmachungen

der **Central-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.** (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Abrechnung für 1894.

Einnahme.	
Baarbestand aus dem Vorjahr, Hauptkasse	M. 2024,58
Baarbestand aus dem Vorjahr, örtl. Verwaltungen	„ 13727,78
Zinsen von Kapitalien	„ 15752,36
Eintrittsgelder	„ 5341,50
Beiträge 1. Klasse	M. 138005,18
„ 2. „	„ 93953,93
„ 3. „	„ 6861,46
„ 4. „	„ 1919,13
Ersparleistungen Dritter	„ 240789,70
Zurückgezogene Kapitalien	„ 1207 57
Ertragssteuer	„ 19546,21
Sonstige Einnahmen	„ 3411,90
	„ 4034,23
Summa	M. 291618,16

Ausgabe.

Für ärztliche Behandlung	M. 31911,31
„ Arznei	„ 22185,20
Krankengelder an Mitglieder:	
1. Klasse	M. 76764,80
2. „	„ 41025,10
3. „	„ 3809,—
4. „	„ 345,50
An Angehörige der Mitglieder	„ 121944,40
Unterstützungen an Wdönerinnen	„ 2052,94
Sterbegelder 1. Klasse	M. 3596,—
„ 2. „	„ 8735,—
„ 3. „	„ 132,—
Für u. Verpflegungskosten an Heilanstalten	„ 7463,—
Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	„ 15531,43
Für Kapitalanlagen	„ 67,87
„ Verwaltungsausgaben, a) persönlich	„ 39300,—
„ b) sachlich	„ 16997,68
Sonstige Ausgaben	„ 7698,69
„ 1525,64	„ 1525,64
Summa	M. 267096,16

Ab sch l u ß.

Summa der Einnahme	M. 291618,16
Summa der Ausgabe	„ 267096,16
Ergiebt einen Baar-Kassenbestand	M. 24522,—
Hamburg, im Februar 1895.	

Vermögens-Ausweis.

a) Baarbestand am 31. Dezember 1894, Hauptkasse	M. 4822,24
a) Baarbestand am 31. Dezember 1894, örtliche Verwaltungen	„ 19699,76
	M. 24522,—
b) An Hypotheken	M. 36500,—
b) „ Sparkassensbüchern	„ 42500,—
	„ 79000,—
Hiernach beträgt das Gesamt-Vermögen der Kasse	M. 103522,—
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Vermögen	„ 74998,57
Ergiebt gegen das Vorjahr mehr	M. 28523,43

Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen M. 79000,—
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds M. 59246,21
Ergiebt gegen das Vorjahr mehr M. 19753,79

Das Gesamt-Vermögen vertheilt sich wie folgt:

1. Zum Reservefonds gehören	M. 79000,—
2. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse:	
a) Baar in der Hauptkasse	M. 4822,24
b) Baar in den örtlichen Verwaltungen	„ 19699,76
	„ 24522,—
Summa	M. 103522,—

Der Hauptkassirer: **J. Wirth.**

Für die Richtigkeit der Revisoren:

C. Henke, C. Erbft.

Vom 1. bis 28. Februar erhielt die Hauptverwaltung aus den örtlichen Verwaltungen:
Dockenhuden M. 100, Elmshorn 85, Hamburg III 150, Hamburg-Hamm und Horn 30, Potsdam 70, Schwerin 250, Summa M. 685.

Zuschuß erhielten die örtlichen Verwaltungen:
Achern M. 70, Aidlingen 25, Altona 100, Altenburg 100, Augsburg 150, Barmen 36, Berlin I 400, Berlin II 400, Berlin IV 300, Berlin V 600, Berlin VI 300, Bochum 150, Braunschweig 100, Bremen 50, Cammin 80, Cannstatt 100, Celle 30, Charlottenburg 50, Cölbe 30, Cöpenid 30, Cuxhaven 30, Danzig 100, Doberan 100, Dortmund 150, Dresden I 300, Düsseldorf 50, Erfurt 300, Frankfurt a. D. 50, Freiburg 100, Gießemünde 100, Gelsenkirchen 54, Göttingen 50, Groß-Öttersleben 60, Hamburg-Eimsbüttel 61,20, Hamburg-Eppendorf 76, Heidelberg 70, Hebingesfeld 50, Hermannsburg 100, Herzfelde 50, Kaiserlautern 100, Kalk 170, Karlsruhe 100, Kirchheim 40, Köln 100, Königsberg 100, Leipzig I 250, Leipzig II 200, Leipzig III 200, Lübeck 50, Magdeburg 125, Malchin 100, Mannheim 200, Marburg 100, Mülhausen 100, Mülhausen a. d. R. 50, München 200, Neubrandenburg 100, Neumünster 100, Ottenen 20, Pasewalk 30, Pinneberg 50, Pflieghausen 100, Rathenow 30, Rixdorf 100, Schöneberg 150, Schröb 200, Schwaan 50, Soden 50, Staßfurt 40, Stuttgart 100, Tremenzen 100, Warnemünde 60, Weissensee 300, Wilmersdorf 140, Würzburg 160, Würzburg 200. Summa M. 9217,20.

J. Wirth, Hauptkassirer, Hamburg-Eilbek, Jungmannstraße 22, I.

Gelder sind nur an Obigen zu senden.

Verichtigung.

In voriger Bekanntmachung sind für Berlin I M. 400 Zuschuß verzeichnet, diese sollen für Berlin II sein.

Achtung!

Der Bücherabschluß für das erste Quartal muß unter allen Umständen am 30. März erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben, die nach dem 30. März gemacht werden, müssen für das zweite Quartal gebucht werden.

Etwa überflüssige Gelder, die noch für das erste Quartal als an die Hauptkasse gesandt verrechnet werden sollen, müssen vor dem 30. März dem Hauptkassirer zugesandt werden. Gelder, die nach dem 30. März abgesandt werden, müssen für das zweite Quartal gebucht werden.

Etwaiger Zuschuß für das erste Quartal muß vor dem 30. März, solcher für das zweite Quartal nach dem 30. März eingefordert werden. Um eine Uebereinstimmung zwischen den Buchungen der Hauptverwaltung und denen in den örtlichen Verwaltungen herbeizuführen, ist die strikte Beobachtung und Ausführung des Vorstehenden unbedingt erforderlich.

Der Obige.

Ausgeschlossen auf Grund des § 15 Abs. 4 wurden folgende Mitglieder:

- 546 (1765), 2. Kl., August Strenz, geb. 21. Juli 1853 in Dirschau.
- 1635 (1129), 1. Kl., Fritz Scholz, geb. 20. Mai 1857 in Breslau.
- 1637 (3226), 2. Kl., Wilhelm Büttner, geb. 23. Novbr. 1874 in Seidlitz.
- 19279 (17492), 1. Kl., Carl Duschek, geb. 6. Mai 1874 in Altona.

Bei Ausstellung der vorjährigen Krankheitsstatistik hat sich herausgestellt, daß einige Kassirer die Krankentage, welche ein Mitglied im Krankenhaus zugebracht, sowie die ersten drei Tage nicht mit angegeben; dieses ist unzulässig. Es müssen diese Tage unbedingt als Krankentage mitgezählt werden, nicht mitgezählt werden die Sonntage, für welche ein Krankengeld nicht bezahlt wird.

Die Kassirer werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Mitglieder ohne Einschreibegeld aufgenommen werden, welche sich ordnungsmäßig in's Ausland, zum Militär oder in Haft abgemeldet und ihre Beiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt haben, die sich abmeldenden Mitglieder sind darauf aufmerksam zu machen.

Der Vorstand.

Jahres-Abrechnung des Verbandes deutscher Zimmerleute und verw. Berufsgenossen für das Jahr 1894.

Position	Lokalverband	Einnahme in den Lokalverbänden										Ausgabe					Bahlende Mitglieder im Durchschnitt		
		Eintrittsgebühr		Wochenbeiträge						Sonstige Einnahmen	Zuschuß von der Spitzasse	Summa	An die Hauptkasse		Bestand in der Lokalt.	Zu die-gehandt		Am Orte gehalten	
		à 50 M.	à M. 1,50	à 10 M.	à 15 M.	à 20 M.	à 25 M.	à 30 M.	M.				M.	M.					M.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	
1	Altona	8 50	6 —	304 10	—	—	—	—	—	927 30	130 68	—	1376 58	863 13	—	—	—	9 65	120
2	Altenburg	4 —	—	87 50	136 35	—	—	—	—	—	21 6	—	248 91	153 51	16 6	—	6 —	33	
3	Ahrensburg	3 50	1 50	47 40	—	94 40	—	—	—	—	47 —	—	146 80	102 83	9 17	—	—	16	
4	Ahrensbüchl	5 50	4 50	62 20	—	140 80	—	—	—	—	— 25	—	213 25	140 41	97 8	—	20 47	22	
5	Augsburg	1 50	—	28 70	49 50	—	—	—	—	—	13 70	—	93 40	55 94	60 97	—	—	12	
6	Angermünde	1 —	—	31 80	41 55	—	—	—	—	—	—	—	75 35	52 5	2 75	—	—	12	
7	Altdamm, Ausgetr.	—	—	14 30	—	—	—	—	—	—	—	—	14 30	16 97	—	—	—	11	
8	Baden-Baden, Eingetr.	8 —	3 —	9 20	—	—	—	—	—	—	50 —	—	20 70	5 55	6 6	—	8 59	19	
9	Berlin	49 —	10 50	506 80	—	5 20	1225 25	—	—	355 45	—	2152 20	1260 80	35 42	—	—	—	191	
10	Bremen	18 50	79 50	587 80	—	—	1612 75	—	—	— 25	1254 —	3552 30	1431 57	253 86	—	—	588 72	229	
11	Breslau	27 —	46 50	744 80	—	1547 10	—	—	—	63 95	—	2429 35	1610 13	—	—	—	45 65	309	
12	Bergedorf	8 —	6 —	162 40	17 40	10 —	307 —	—	—	43 40	—	554 20	328 99	1 70	—	—	29 63	56	
13	Barmen	1 —	1 50	43 40	—	96 60	—	—	—	4 30	30 —	176 80	115 62	9 28	—	—	56 18	19	
14	Bochum	12 —	16 50	153 70	—	324 —	—	—	—	—	—	506 20	381 28	109 13	—	—	40 67	57	
15	Bromberg	6 —	—	65 30	70 65	—	—	—	—	2 10	—	144 5	99 36	37 12	—	—	—	22	
16	Bülow	2 —	—	97 60	169 20	—	—	—	—	—	—	268 80	187 16	70 17	—	—	1 —	42	
17	Braunschweig	20 —	7 50	104 50	—	283 40	—	—	—	— 25	—	415 65	300 39	—	—	—	—	46	
18	Boizenburg	3 —	1 50	39 50	69 90	—	—	—	—	—	—	113 90	76 9	4 14	—	—	11 83	16	
19	Bielefeld	17 —	22 50	113 60	—	308 —	—	—	—	— 35	—	461 45	277 47	92 24	—	—	45 54	44	
20	Birkum	7 50	—	46 80	23 70	10 —	71 50	—	—	—	—	159 50	91 45	44 35	—	—	20 20	19	
21	Barth i. P.	16 —	—	30 30	93 75	—	—	—	—	375 50	903 35	1418 90	102 49	15 76	—	1	—	24	
22	Beelitz, Eingetr.	6 —	—	14 80	—	—	—	—	—	—	—	20 80	14 56	2 2	—	—	—	11	
23	* Chemnitz	1 50	—	—	13 35	—	—	—	—	—	—	14 85	23 30	—	—	—	? ?	18	
24	Celle	20 —	4 50	195 30	—	430 40	—	—	—	—	—	666 85	456 64	112 89	—	—	—	76	
25	Cassel	8 50	—	27 20	39 30	—	—	—	—	—	—	85 —	45 28	7 25	—	—	17 21	12	
26	Cöslin	6 —	7 50	129 10	204 45	—	—	—	—	— 25	—	347 30	243 10	183 —	—	—	—	50	
27	Colberg	3 50	13 50	86 50	136 5	—	—	—	—	—	—	239 55	250 35	50 83	—	—	—	35	
28	Criwitz	2 —	4 50	27 20	53 70	—	—	—	—	— 25	—	87 65	49 5	36 44	—	—	12 38	16	
29	Calbe	3 —	4 50	74 10	89 50	—	—	—	—	—	—	172 10	97 —	10 48	—	—	30 13	25	
30	Cuxhaven	8 50	4 50	70 60	—	116 60	—	—	—	1 —	—	200 20	182 59	6 36	—	—	—	26	
31	Charlottenburg	9 —	3 —	96 60	—	—	216 50	—	—	70 14	—	395 24	225 57	63 91	—	—	—	35	
32	Cannstatt, Ausgetr.	1 —	—	9 50	—	—	—	—	—	—	—	20 50	25 52	—	—	—	—	7	
33	Cöpenick, Eingetr.	11 —	—	19 70	—	84 80	—	—	—	—	—	127 10	79 60	9 6	—	—	1 26	19	
34	Duisburg	—	4 —	6 —	73 70	165 60	—	—	—	—	—	249 30	97 20	71 64	—	—	130 72	28	
35	Doberau	2 50	6 —	73 30	113 25	—	—	—	—	—	—	215 5	160 48	27 54	—	—	—	30	
36	Delmenhorst	7 —	3 —	206 60	466 60	—	—	—	—	2 25	—	685 45	459 99	—	—	—	20 —	85	
37	Dortmund	16 —	21 —	164 90	364 60	—	—	—	—	33 73	30 —	630 23	411 47	16 70	—	—	82 84	67	
38	Düsseldorf	23 —	25 50	270 50	—	520 20	—	—	—	— 75	—	839 95	588 19	127 28	—	—	—	93	
39	Dirschau	5 50	9 —	58 60	94 95	—	—	—	—	— 50	—	168 55	117 53	12 81	3	—	—	25	
40	Danzig	52 50	67 50	207 90	389 55	—	—	—	—	130 40	—	847 85	503 46	47 16	—	—	—	107	
41	* Dresden	123 50	25 50	592 60	—	1497 40	—	—	—	294 34	100 —	2633 34	1717 61	49 75	—	—	—	276	
42	Deßau, Eingetr.	5 —	—	9 60	13 35	—	—	—	—	— 50	—	28 45	13 45	6 68	—	—	6 72	9	
43	Essen	9 —	6 —	88 —	—	184 —	—	—	—	17 40	30 —	334 40	198 8	22 90	—	—	23 84	35	
44	Erfurt	5 —	—	49 30	68 40	—	—	—	—	— 25	30 —	152 95	95 12	37 22	—	—	—	19	
45	Elmsborn	7 50	10 50	164 —	483 25	—	—	—	—	8 40	30 —	703 65	433 26	174 78	—	—	35 45	67	
46	Eisenach	8 50	—	10 70	55 50	—	—	—	—	—	—	74 70	52 34	26 1	—	—	3 78	8	
47	Eutin	7 —	1 50	80 10	—	153 40	—	—	—	—	—	242 —	150 55	50 88	—	—	44 27	27	
48	Eckernförde	— 50	—	11 20	—	19 40	—	—	—	15 —	—	46 10	74 10	10 91	—	—	8 99	8	
49	Elbing	11 50	1 50	45 80	90 90	—	—	—	—	13 85	—	163 55	97 67	—	—	—	7 32	25	
50	Eilenburg	14 50	—	49 30	88 5	—	—	—	—	—	—	151 85	80 79	1 91	—	—	20 62	22	
51	Freiburg	15 —	1 50	81 90	121 95	—	—	—	—	— 50	—	220 85	116 80	62 38	—	—	40 80	28	
52	Flensburg	11 —	7 50	187 10	—	—	645 25	—	—	—	—	850 85	594 46	49 39	—	—	1 22	89	
53	Flottbek	6 —	—	141 90	—	—	35 50	381 90	—	2 85	—	568 15	399 92	67 8	—	—	1 66	54	
54	Frankfurt a. M.	2 50	1 50	43 80	—	35 40	—	—	—	8 50	—	91 70	58 17	—	—	—	? ?	29	
55	Friedland i. M.	14 —	4 50	56 30	122 10	—	—	—	—	—	—	196 90	137 99	49 1	17	—	—	30	
56	Fürth	9 50	3 —	53 30	90 —	—	—	—	—	—	—	155 80	109 7	4 77	—	—	—	25	
57	* Falkenstein, Eingetr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30 75	—	—	—	? ?	18	
58	Görlitz	10 —	7 50	172 50	339 40	—	—	—	—	39 —	—	568 40	370 61	40 21	—	—	—	64	
59	Guben	4 50	10 50	101 90	184 35	—	—	—	—	—	—	301 25	212 6	21 22	—	—	—	43	
60	Güstrow	7 —	3 —	101 60	—	202 60	—	—	—	42 60	—	356 80	234 98	39 82	—	—	6 —	34	
61	Grevesmühlen	4 50	1 50	98 20	155 25	—	—	—	—	64 81	—	324 26	181 62	68 90	—	—	—	37	
62	Gaarden	3 50	—	31 80	—	—	86 75	—	—	11 28	—	133 33	101 68	1 1	—	—	12 76	18	
63	Gotha	— 50	—	36 90	53 85	—	—	—	—	—	—	91 25	63 87	168 83	—	—	—	14	
64	Glogau	1 50	—	37 —	51 15	—	—	—	—	—	—	89 65	62 76	4 13	—	—	—	10	
65	Greifenhagen	1 —	—	18 60	26 55	—	—	—	—	—	25 —	71 15	60 58	11 67	—	—	—	6	
66	Gera	3 50	—	44 50	54 30	—	—	—	—	11 9	—	113 39	71 60	89 55	—	—	—	14	
67	Gadebusch	6 50	1 50	128 90	227 10	—	—	—	—	— 25	—	364 25	270 25	82 57	—	—	54 58	55	
68	Goslar	6 —	—	64 80	97 5	—	—	—	—	37 50	—	204 85	117 40	30 15	—	—	1 75	25	
69	Gelsenkirchen	7 —	6 —	29 50	—	68 —	—	—	—	2 55	—	113 5	96 15	10 91	—	—	8 39	23	
70	Grünberg i. Schl., Eingetr.	18 —	—	30 50	84 60	—	—	—	—	— 5	—	133 15	93 21	32 69	—	—	—	19	
71	Hannover	34 50	45 —	279 60	—	560 20	—	—	—	64 9	—	983 39	584 39	64 67	—	—	60 20	132	
72	Hamburg	23 —	78 —	1834 —	4 95	32 —	35 75	6189 40	202 67	400 —	7799 77	5128 6	162 51	—	—	138 15	687		
73	Harburg	8 50	7 50	186 20	31 65	53 80	7 25	410 10	28 10	—	—	733 10	493 51	284 87	—	—	—	73	
74	Hadersleben	5 —	9 —	30 —	—	96 —	—	—	—	—	—	140 —	101 31	86 92	—	—	—	17	
75	Halberstadt	13 50	15 —	64 20	—	129 —	—	—	—	—	—	221 70	150 9	22 90	—	—	15 10	27	
76	Hainau	16 —	—	48 30	62 55	—	—	—	—	—	—	126 85	88 80	13 60	—	—	—	21	
77	Hildesheim	12 50	—	54 90	—	123 —	—	—	—	—	—	190 40	85 —	47 33	—	—	72 87	38	
78	Heidelberg	14 50	—	34 70	73 35	—	—												

Position	Lokalverband	Einnahme in den Lokalverbänden										Ausgabe					Befehls- Mitglieder im Durchschnitt																		
		Eintrittsgebühr		Wochenbeiträge						Sonstige Ein- nahmen	Zuzug von der Spitze	Summa	An die Hauptkasse geandt	Verband in der Lokal.	Zu viel geandt	Am Orte behalten																			
		à 50 M	à M. 1,50	à 10 M	à 15 M	à 20 M	à 25 M	à 30 M																											
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.																	
	Transport..	1029	50	745	—	12509	80	5632	40	8687	30	8675	25	6909	20	2312	01	2963	95	49464	41	30916	81	4610	25	17	28	1879	06	5281					
96	Süß	11	50	6	—	108	70	184	50	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	339	70	219	44	69	72	—	—	18	—	—	40				
97	Ludwigshafen	6	50	—	—	33	—	10	65	52	40	—	—	—	—	50	—	—	—	152	55	112	53	33	27	—	—	—	—	20	84	14			
98	Löffelb.	3	—	—	—	134	70	—	—	—	—	248	50	—	—	—	—	—	—	386	20	234	90	—	—	—	—	—	—	35	46	25			
99	*Leipzig	21	50	—	—	215	50	—	—	427	40	—	—	—	—	6	10	—	—	670	50	465	58	61	58	—	—	—	—	3	—	81			
100	Richterfelde, Gr., Eingetr.	8	—	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	30	15	81	5	8	—	—	—	—	50	—	13			
101	Remgo, Eingetr.	2	50	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	25	75	13	3	2	60	—	—	—	8	—	20				
102	Rannheim	23	50	9	—	134	60	—	—	409	40	—	—	—	—	60	75	—	—	637	25	286	82	168	22	—	—	—	—	140	75	69			
103	Mainz, Ausgetr.	1	—	—	—	25	50	13	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	20	77	95	—	—	—	—	—	—	—	25				
104	Malchow	3	—	—	—	79	30	124	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	95	136	97	49	8	—	—	—	—	30	43	31			
105	Malchin	3	50	7	50	90	70	150	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	252	30	176	62	70	24	—	—	—	—	—	—	34			
106	Memel	6	50	—	—	46	10	61	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	80	79	65	40	36	—	—	—	—	—	—	18			
107	Minde	2	50	12	—	120	70	182	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	317	90	140	52	1	36	—	—	—	—	127	49	49			
108	München	52	50	9	—	178	70	—	—	386	80	—	—	—	—	—	—	—	—	741	28	529	65	79	94	—	—	—	—	20	—	85			
109	Münster, Eingetr.	35	50	9	—	108	20	102	15	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	255	85	166	65	26	59	—	—	—	—	18	35	42			
110	Münster i. S., Eingetr.	14	—	—	—	17	90	66	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	5	68	63	27	53	—	—	—	—	—	—	21			
111	Marientburg, Eingetr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?			
112	Neumünster	11	50	10	50	246	50	—	—	—	—	709	50	—	—	72	50	—	—	1050	50	700	29	221	5	—	—	—	—	24	56	94			
113	Neubrandenburg	3	50	4	50	39	50	55	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	63	71	97	15	97	1	50	—	—	—	16	?			
114	Neustadt a. S., Ausgetr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?			
115	Neu-Ruppin	4	—	7	50	6	30	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	70	28	7	?	?	—	—	—	—	—	—	17			
116	Neustadt i. M.	—	—	3	—	25	80	15	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	40	24	78	13	83	—	—	?	?	—	—	18			
117	Neubukow	3	—	3	—	85	40	140	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235	53	162	58	15	17	—	—	—	—	—	—	33			
118	Neukloster	—	—	—	—	18	60	35	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	25	42	3	22	99	—	—	—	—	5	—	7			
119	Nordhausen, Eingetr.	9	50	—	—	17	60	63	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	55	48	15	14	34	—	—	—	—	15	25	15			
120	Neustadt a. Orla, Eingetr.	2	—	—	—	5	20	13	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	85	7	60	4	81	—	—	—	—	7	—	5			
121	*Neugersdorf, Eingetr.	5	50	—	—	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	13	30	4	25	—	—	—	—	—	—	10			
122	Nöhlau	4	—	—	—	129	30	176	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	309	55	216	68	56	44	—	—	—	—	—	—	49			
123	Ösnabrück	2	50	—	—	39	30	74	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	80	73	65	36	19	—	—	—	—	21	21	14			
124	Osterburg	3	50	—	—	80	20	120	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	204	55	114	45	61	93	—	—	—	—	—	—	28	81	32	
125	Oldešloe, Ausgetr.	—	—	—	—	6	70	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	70	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	7			
126	Otterleben	2	—	—	—	59	40	84	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	85	101	3	38	77	—	—	—	—	—	1	39	19		
127	Ovenstedt	1	—	—	—	42	50	—	—	82	60	—	—	—	—	—	—	—	—	126	10	88	17	24	60	—	—	—	—	—	—	—	16		
128	Oderberg	2	—	—	—	19	30	24	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—	33	67	9	32	—	—	—	—	—	—	6			
129	Potsdam	7	—	3	—	57	30	138	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225	70	147	87	28	11	—	—	—	—	—	—	26			
130	Pinnberg	5	50	1	50	95	40	—	—	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	384	30	274	91	70	92	—	—	—	—	—	—	—	35		
131	Parchim	2	50	—	—	38	50	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	25	98	40	57	17	—	—	—	—	—	—	—	16		
132	Preetz	3	—	3	—	96	30	—	—	239	—	—	—	—	—	—	—	—	—	341	30	261	46	37	30	—	—	—	—	—	—	—	40		
133	Pyritz	3	—	—	—	27	30	35	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	55	44	80	14	46	—	—	—	—	—	—	—	10		
134	Rafswald	1	—	—	—	40	90	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	90	45	77	11	63	—	—	—	—	—	—	—	10		
135	Rirmasens	5	50	9	—	21	90	32	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	20	27	94	22	12	—	—	—	—	—	—	—	13		
136	Renzlin	4	—	—	—	37	70	61	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	90	76	54	31	85	—	—	—	—	—	—	—	15		
137	*Rauen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
138	Rasing, Eingetr.	11	—	—	—	3	—	38	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	70	29	70	6	53	—	—	—	—	—	—	—	8		
139	Quedlinburg	—	50	—	—	69	40	100	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178	85	127	63	22	41	—	—	—	—	—	—	—	21	16	26
140	Rawitzsch	12	—	—	—	25	10	58	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	30	66	71	20	7	—	—								

